

SATZUNG DES KARLSRUHER RHEINKLUB ALEMANNIA e. V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 NAME, SITZ, VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT, VEREINSFARBEN

§ 2 ZWECK, GESCHÄFTSJAHR

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 8 BEITRÄGE, GEBÜHREN

C. ORGANE UND LEITUNG DES VEREINS

§ 9 ORGANE

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11 VORSTAND

§ 12 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN DES VORSTANDES

§ 13 BEIRAT

§ 14 ÄLTESTENRAT

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER

D. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 16 HAFTUNG

§ 17 WAHLEN

§ 18 PREISE/EHRENZEICHEN

§ 19 AUFLÖSUNG

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Präambel: Alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

A. ALLGEMEINES

§ 1. NAME, SITZ, VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT, VEREINSFARBEN

- 1.) Unter dem Namen KARLSRUHER RHEINKLUB ALEMANNIA e. V. wurde der Verein am 14. Juli 1901 gegründet. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe am Rhein. Die erstmalige Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe erfolgte unter O. Z. 36 Band 1, Seite 243/4.
- 2.) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e. V. (DRV), des Landesruderverbandes Baden-Württemberg e. V. (LRV BW) und des Badischen Sportbundes Nord e. V. (BSB).
- 3.) Die Farben des Vereins sind weiß-blau. Die Vereinsflagge hat die Form eines Rechteckes. Sie ist weiß und wird durch breite blaue Streifen der Länge und Breite nach in vier gleiche Felder geteilt. Der Schnittpunkt dieser beiden Streifen ist zu einer blauen Kreisfläche ausgebildet, in der sich ein weißer Stern befindet. Das obere, linke Feld ist durch schmale blaue Streifen, diagonal von Ecke zu Ecke, ebenfalls in vier Felder geteilt, in denen die Buchstaben KRA (Karlsruher Rheinklub Alemannia) und das Gründungsjahr 1901 stehen.

§ 2 ZWECK, GESCHÄFTSJAHR

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports insbesondere des Rudersports und ergänzender Sportarten. Diesem Zweck dienen das Bootshaus, die Boote und alle sonstigen Einrichtungen, über die der Verein verfügt.
- 2.) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt im Besonderen durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von bzw. die Teilnahme an Sportveranstaltungen.
- 3.) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.
- 4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 4 FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)

- b) aktiven Jugendmitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) unterstützenden (passiven) Mitgliedern
 - d) auswärtigen Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
 - f) dem Ehrenvorsitzenden
- 2.) Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Mitglieder des Vereins oder sonstige Personen vom Ältestenrat ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Rudersport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.
 - 3.) Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein ehemaliger Vorsitzender des Vereins ernannt werden, der sich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender besondere Verdienste für den Verein erworben hat.
 - 4.) Die Ernennung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Ehrungsordnung.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist.
- 2.) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt.
- 3.) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antragsteller wird in Textform über die Entscheidung unterrichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 4.) Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Die Textform ist ausreichend. Sie muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres vorliegen.
- 3.) Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied, das nachhaltig gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder den inneren Frieden des Vereins in erheblicher Weise stört, einen Verweis oder ein zeitlich begrenztes Verbot (bis zu drei Monaten) des Betretens und der Benutzung der Vereinsanlagen zu erteilen.
- 4.) Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied, bei Minderjährigen auch dem gesetzlichen Vertreter, Gelegenheit zur Äußerung zu den Gründen des Ausschlusses vor dem Vorstand zu geben. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- 5.) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses kann der Betroffene bzw. dessen gesetzlicher Vertreter beim Ältestenrat schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen.

Der Ältestenrat holt dazu eine Stellungnahme des Vorstandes ein und er ist darüber hinaus berechtigt, Vorstand und Berufungsführer zu einer nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung einzuladen. Der Ältestenrat übermittelt dem Vorstand seine mit einer Begründung versehene schriftliche Empfehlung innerhalb einer Frist von einem Monat zur endgültigen Entscheidung. Der Ältestenrat übermittelt seine Empfehlung darüber hinaus dem Berufungsführer.

- 6.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1.) Sämtlichen Mitgliedern stehen die Benutzung des Bootshauses und seiner Einrichtungen sowie die Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen grundsätzlich frei. Ausnahmen hiervon können vom Vorstand festgelegt werden. Die Lagerung von Privatbooten muss vom Vorstand genehmigt werden. Der Verein übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Verlust der privaten Boote.
- 2.) Die aktiven und die auswärtigen Mitglieder sowie die Jugendmitglieder haben das Recht auf Benutzung der Boote im Rahmen der durch die Ruderordnung und sonstige Anordnungen gezogenen Grenzen.
- 3.) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Änderung des Namens
 - b) Änderung der Anschrift
 - c) Änderung der Email Adresse
 - d) Änderung der Bankverbindung
 - e) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung bzw. des Studiums, etc.).
- 5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 6.) Jedes aktive Mitglied und jedes Jugendmitglied ist grundsätzlich zur Arbeitsleistung für den Verein verpflichtet.

- 7.) Ehrenmitgliedern stehen die Rechte der aktiven Mitglieder, einem Ehrenvorsitzenden außerdem Sitz und Stimme im Beirat zu.
- 8.) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es sich um den Abschluss eigener Rechtsgeschäfte oder um einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein handelt.

§ 8 BEITRÄGE, GEBÜHREN

- 1.) Es besteht Beitragspflicht.
- 2.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie ggf. weiterer Gebühren werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ebenso legt sie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Kompensationszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden fest.
- 3.) Der Vorstand kann Mitgliedern auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Stundungen, Ermäßigungen und Erlass von Zahlungsverpflichtungen gewähren.
- 4.) Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.) Der Vorstand setzt die jährliche Miete für die Überlassung eines Bootslagers für Privatboote und für Gestattungen sonstiger Nutzungen fest.
- 6.) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfes, der nicht aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden kann, kann zweckgebunden eine Umlage erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Umlage je Mitglied darf dessen jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten.

C ORGANE UND LEITUNG DES VEREINS

§ 9 ORGANE

- 1.) Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) der Ältestenrat
- 2.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die satzungsgemäß vorgeschriebene Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2.) Zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen hat der Vorstand jederzeit das Recht. Er ist außerdem zur Einberufung verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und mit Angabe der Gründe verlangt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann entweder real, in hybrider Form oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig.

Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief.

Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift.

Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

- 4.) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Der Termin ist spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege bekannt zu machen.
- 6.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die angesetzte Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sofort eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Diese Versammlung ist mit den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn in der Einladung auf das mögliche Verfahren hingewiesen wurde. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht.
- 7.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einschließlich der Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, nur bei Wahlen entscheidet das Los. Für Abänderungen der Satzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthält, ist der Änderungsvorschlag beizufügen.
- 8.) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstandes, des Beirates, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer
 - e) Bestätigung des Jugendleiters
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - h) Unbeschadet der Zustimmung zum Haushalt bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - i. zu einzelnen Rechtsgeschäften, welche den Betrag von 50.000 € überschreiten
 - ii. zu mehreren sachlich zusammengehörenden Rechtsgeschäften, welche den Betrag von insgesamt 50.000 € überschreiten
 - iii. zu Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken.
 - iv. Erteilung der Zustimmung zum Haushalt für das laufende Geschäftsjahr
- Die Punkte a.) – h.) können von jeder Mitgliederversammlung behandelt werden, Punkt i jedoch nur auf Antrag des Vorstandes.

- 9.) Jedes Mitglied des Vereins, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge stellen. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform und mit Begründung vorliegen. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen nach Zustimmung der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen können nicht gestellt werden.

Die Abstimmungen über Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennter und geheimer Abstimmung von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

- 10.) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung erhoben werden.

§ 11 DER VORSTAND

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- 2.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

- 3.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied, das nachhaltig gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder den inneren Frieden des Vereins in erheblicher Weise stört, einen Verweis oder ein zeitlich begrenztes Verbot (bis zu drei Monaten) des Betretens und der Benutzung der Vereinsanlagen zu erteilen oder es aus dem Verein auszuschließen. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, verbindliche Vereinsordnungen nach Konsultation des Beirats zu erlassen. Bei der Ehrungsordnung tritt an die Stelle der Konsultation des Beirats die Konsultation des Ältestenrates. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

- 4.) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, wovon ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welche der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält. Im Innenverhältnis vertreten die Stellvertreter den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung, er ist aber unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN DES VORSTANDES

- 1.) Der Vorstand hält seine Sitzungen mindestens vierteljährlich ab. Sie müssen außerdem stattfinden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder sie beantragt. Die Sitzungen finden entweder real, virtuell (online) oder in hybrider Form in einem nur für die Vorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz, real, virtuell oder in hybrider Form fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung in der jeweiligen Form teilnehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 2.) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder Schatzmeister, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzung.
- 3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 4.) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5.) Anlassbezogen können – ggf. auch zunächst zeitlich befristet – Beauftragte und Ausschüsse für einzelne Themen oder Projekte benannt werden. Die Entscheidung über die Benennung eines Beauftragten, dessen thematische Zuständigkeit und personelle Besetzung fasst der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat.

- 6.) Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen, auch in den Ausschusssitzungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen andere Mitglieder oder Sachverständige beratend zu Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 13 BEIRAT

- 1.) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben steht dem Vorstand ein Beirat zur Seite. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese bleiben bis zu einer gültigen Wahl eines Nachfolgers – längstens jedoch für sechs Monate – kommissarisch im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - Ruderleiter
 - Jugendvertreter
 - Bootswart
 - Hauswart
 - Geselligkeitswart
 - Pressesprecher
 - Wanderruderwart
 - EhrenvorsitzendeDer Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
- 3.) Kommt die Wahl von einzelnen Beiratsmitgliedern in der Jahreshauptversammlung nicht zustande, dann kann sie der Vorstand nachträglich benennen.
- 4.) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand, Beirat und Ältestenrat sollen zweimal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 ÄLTESTENRAT

- 1.) Der Ältestenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.
- 2.) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte seinen Sprecher.
- 3.) Der Ältestenrat wird bei der Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins tätig. Er ist Berufsorgan beim Ausschluss eines Mitglieds.
- 4.) Der Ältestenrat wirkt bei Ehrungen entsprechend den Regelungen der Ehrungsordnung mit.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER

- 1.) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes, des Beirates oder des Ältestenrates sein dürfen.
- 2.) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Jahreshauptversammlung darüber einen Bericht.
- 3.) Der Bericht ist vor der Vorlage in der Jahreshauptversammlung mit dem Vorstand zu besprechen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand unverzüglich berichten.

- 4.) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

D SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 16 HAFTUNG

- 1.) Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 17 WAHLEN

- 1.) Vor den Wahlen wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt, der die Wahlen leitet und die Wahlergebnisse verkündet. Dem Wahlleiter steht es frei, weitere Mitglieder mit deren Zustimmung zu Wahlhelfern zu bestellen.
- 2.) Vorstand, Beirat, Ältestenrat und Rechnungsprüfer werden, mit Ausnahme der Jugendvertretung, in der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 3.) Die gewählten Jugendvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
- 4.) Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Ältestenrates können durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

§ 18 PREISE/EHRENZEICHEN

- 1.) Die bei Wettkämpfen gewonnenen Preise sind unveräußerliches Eigentum des Vereins. Die den Mitgliedern verliehenen Erinnerungszeichen sind deren Eigentum.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins sollen die Preise und sämtliche schriftlichen und bildnerischen Unterlagen, sowie Filme und digitalen Aufzeichnungen dem Archiv der Stadt Karlsruhe überlassen werden.

§ 19 AUFLÖSUNG

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Zur Abwicklung der Geschäfte sind Mitglieder als Liquidatoren zu bestellen. Sie haben die Liquidation unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des BGB und der §§ 18 und 19 dieser Satzung durchzuführen.

- 2.) Sollte vor beendeter Liquidation ein neuer Ruderverein gegründet werden, der sich aufgrund der vorliegenden Satzung als Rechtsnachfolger des Karlsruher Rheinklub

Alemannia e.V. zu erklären bereit ist und der sich verpflichtet, das Vermögen und die Schulden zu übernehmen, so haben die Liquidatoren diesem die Preise und Ehrenzeichen auszuhändigen.

- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand in Abstimmung mit dem Ältestenrat und den benannten Liquidatoren.
- 4.) Die Auflösung des Vereins ist von den Liquidatoren beim Vereinsregister anzumelden.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1.) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt finden die gesetzlichen Regelungen insbesondere die §§ 21 – 79 BGB Anwendung.
- 2.) Vorliegende Satzung stellt eine Neufassung der Satzung vom 21. November 2014, eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Mannheim VR100139, dar.
- 3.) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung am 17. März 2023 und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.